

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Entwurf für eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Die Wohnsitzerfordernisse für den Erwerb des baselstädtischen Bürgerrechts sind auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum zu reduzieren.
- Es ist vorzusehen, dass grundsätzlich nicht mehr die Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde entscheidend ist, sondern die Wohnsitzdauer in der Schweiz.
- Neben der verlangten Wohnsitzdauer in der Schweiz ist lediglich eine Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde von ein oder zwei Jahren als Einbürgerungsvoraussetzung vorzuschreiben.

Begründung

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten und dritten Generation abgelehnt. Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt haben den beiden Vorlagen jedoch zugestimmt. Dies kann als Signal dafür verstanden werden, die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Interesse ihrer verbesserten Integration Identifikation mit der Schweiz zu erleichtern.

Die Motion will dieses Anliegen aufgreifen. Eine Analyse der heute geltenden Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes von 1992 (SG 121.100; BRG BS) zeigt, dass dafür auch im Rahmen des heute geltenden Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (SR 141.0; BÜG) Spielraum besteht.

Das BÜG verlangt grundsätzlich, dass ein Bewerber „während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches“ (Art. 15 Abs. I BÜG). Diese Voraussetzung wird im kantonalen Recht wesentlich verschärft. Gemäss der Grundregel von § 17 Abs. I lit. c BRG BS haben lediglich Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, „die seit insgesamt 15 Jahren, wovon die letzten 5 Jahre ohne Unterbrechung, im Kanton und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen.“ Besondere Regelungen gibt es für Ehepaare und Jugendliche. Ohne Rechtsanspruch und mit höherer Kostenfolge ist eine Einbürgerung frühestens nach einer Wohnsitzdauer von fünf Jahren im Kanton und drei Jahren in der Gemeinde möglich (§ 19 BRG BS).

Das kantonale Recht ist somit wesentlich restriktiver als das Bundesrecht. Insbesondere die Wohnsitzerfordernisse in Kanton und Gemeinde sind eine zusätzliche Erschwernis. Diese Zusatzvoraussetzungen sind nicht mehr zeitgemäss. Gerade in einem kleinen Land wie der Schweiz wechseln die Leute häufig ihren Wohnsitz über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg. Solche Wechsel wirken sich im baselstädtischen Einbürgerungsrecht heute sehr nachteilig aus, was nicht als gerecht erscheint. Schliesslich sollte bei der Einbürgerung heute die Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen im Vordergrund stehen und nicht kantonale oder kommunale Aspekte. Jenen kann auch mit einer kurzen Wohnsitzdauer in Kanton und Gemeinde sowie mit der Prüfung anlässlich des Einbürgerungsverfahrens Rechnung getragen werden.

Die Einbürgerung ist ein wirksames Mittel unserer Integrationspolitik. Das Bundesrecht stellt an den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bereits hohe Anforderungen. Unser Kanton sollte den Einbürgerungswilligen darüber hinaus keine Hürden aufbauen.

Lukas Engelberger, Baschi Dürr, Donald Stüchelberger, Martin Hug,
Stephan Gassmann, Emmanuel Ullmann, Stephan Ebner, Annemarie von Bidder,
Helen Schai-Zigerlig, Oswald Inglin, Michael Wüthrich, Tobi Schäfer, Anita Heer,
Beat Jans, Tino Krattiger, Sibylle Schürch, Marcel Rünzi, Paul Roniger,
Rolf von Aarburg, Isabel Koellreuter, Jan Goepfert, Daniel Stolz, Christine Heuss,
Dominique König-Lüdin, Fernand Gerspach, Stephan Maurer